

Der Hofküfer Michael Harrer beklagt sich bei Joseph Johann von Liechtenstein, dass ihm der Verwalter eine Kuh weggenommen hat. Denn diese war seine zusätzliche Entlohnung, damit er neben der Küferei auch beim Weinausschenken behilflich ist. Ausf. o. O., o. D. [ca. 1726], AT-HAL, H 2614, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landtsfürst und herr, herr, etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht werde ich nothgetrungen in aller unterthänigkeit vor- und anzubringen, waß maßen herr verwalter mir meine kueh abgeschaffet. Nun will ich gar gern allerunterthänigst alles nach euer hochfürstlich durchlaucht gnädigsten befelch vollziehen, immittelst aber nur noch einzig und allein meine grosse noth fußfällig vorstellen, daß mir dise kuhe nicht wegen meines hoffkoeffers dienst, sondern das ich nebst der mühesamen kiefferey annoch vor die gnädigste herschafft mit meinem weib in meiner wohnung die herschafftlichen wein ausschenckhen solle, zu meiner und meines weibs einiger belohnung, und vor die grosse unruhe in meiner wohnung gnädigst passiert worden. Da dahero der hochfürstliche zolle ein weit mehrers, und zwar von ieder mass ausgeschenckhten herschafftlichen weins 6 dl.², der herrschafftliche beckh aber von ieder mass 1 xr.³ lohn gehabt, und der geweste verwalter Bründel⁴ keinen wein mehr ausschenckhen wollen, dahero es mir aufgetragen worden. [2] Und schenckhe ich auß, wegen meiner guten bedienung durch ein quartal gemeiniglich 1 ½ fuder⁵, daß viertel pro 1 fl.⁶ 4 xr. Da der hochfürstliche verwalter daß viertel nur pro 42 xr. samethafft verkauffet, und muß ich alle quartal das barrgelt zur verwaltung erlegen, oder es wird mir von meiner kieffers besoldung alsogleich vor iedes viertel 1 fl. 4 xr. abgezogen, obwohlen ich, umb mehrers wein ausschenckhen zu können, den meisten wein zu meiner gefahr des verlursts, hingegen gnädigster herrschafft zu bessern nuzen, denen gästen auf borg geben muß.

Nicht minder thut mein weib, ohne daß ich, oder sie darzu verbunden, auß freyen willen, nur gnädigster herrschafft grössere unkösten zu ersparren, alles im s. v.⁷ schlosstall stehende, herrschafftlich iunge vieh ordentlich futtern und gar wol aufhalten, wie es der herrschafftliche senn gewissenhafft wird zeügen könne. Und weilen ich [3] darvon nichts habe, hingegen die abschaffung der bedienten viehs keinen mehr, als mich sambt meinem weib und kleinen kindern betrifft, indeme der fuhrknecht seine eigene haushaltung im dorff hat, der senn hingegen seine vorige unterhaltung geniesset. Ich aber mich mit weib und kinderen von der kuhe ernährt, und milch getrunckhen, den herrschafftlichen wein aber gesparret, und die herrschafftliche wein dermassen wohl erhalte und richte, dasselbe vor die beste wein weit und breit herumgehalten werden, auch kein tropfen wein unter meiner obsorg noch schlecht worden, oder gar abgestanden, gleichwie es doch vor mir gar oft zu grötstem herrschafftlichen schaden geschechen, weilen sich der hiesige wein wegen seiner mastung nicht leicht in die länge aufhalten last. Alß bitte euer hochfürstlich durchlaucht umb Gottes barmherzigkeit willen mir dise einzige kuhe zu einiger unterhaltung meiner kleinen [4] kindern, welche ich alle tag frühe und abends vor euer hochfürstlich durchlaucht zu betten, fleissig unterrichten und anhalten werde, aus landsfürstlich

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² dl.: Deziliter.

³ xr.: Kreuzer

⁴ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

⁵ Fuder: Transportmaß. Ein Fuder entsprach 2 Sack bzw. 168 kg. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Anne-Marie DUBLER, *Masse und Gewichte*; in: HLFL 2, S. 590–593; hier: S. 592.

⁶ fl.: Gulden (Florin).

⁷ *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archäschule Marburg 7, 1998), S. 259.

besonder höchsten gnaden passieren zu lassen. Ist ein allmossen, welches Gott hier zeitlich und dort ewig gewiss vergelten wird.
Euer hochfürstlich durchlaucht

Allerunterthänigst, treü, gehorsamster
Michel Harrer, hoffkiewer zu Hocheliechtenstein

[*Vermerke*]

Dießer passus solle in sessione vorgenommen werden, weilen serenissimus⁸ des supplicanten petitum⁹ in der billigkeit fundirt zu seyn meinet.

Die gehorsamste cantzley fündet das petitum auch gar billich, nichts desto weniger aber weillen seiner durchlaucht per expressum¹⁰ decretum vor kurtzer zeit, sowohl denen beamten alß all anderen (zumahlen mann alda vor das herrschafftliche vieh alljährlich noch futter zu kauffen muß) abgeschaffet, alß stellet mann ihro durchlaucht unterthänigst anheimb, ob hochgedachte dieselben dem supplicanten das seine kuh in natura hinwiderum pro specialia gratia et sine consequentia aliorum¹¹ passiren, oder aber ihme ein æquivalens sub prætextu einer specialen gnad angedeyen zu lassen, geruhen wollen.
von Giller¹², secretarius

⁸ *Durchlaucht.*

⁹ „supplicanten petitum“: *Bittstellers Gesuch.*

¹⁰ *durch ein ausdrückliches.*

¹¹ „pro specialia gratia et sine consequentia aliorum“: *für einen besonderen Dank und ohne andere Folgen.*

¹² *Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war ab 1721 Hofrat von Joseph Johann Adam von Liechtenstein. Vorläufig kein Nachweis.*